

# HINWEISE zu Zisternen/ Brunnen



## Eine Information der Gemeinde Bergheinfeld

Stand: 01.01.2020

### Anmeldung einer Zisterne/Brunnen zur Wassernutzung im Haushalt (Toilettenspülung usw.)

#### **Angaben zum Eigentümer:**

Name: .....

Vorname: .....

Straße: .....

PLZ, Wohnort: .....

FAD-Nr.: .....

#### **Bankverbindung:**

IBAN: .....

BIC: .....

#### **Für das Grundstück:**

Straße, Ort: .....

#### **Erfassung des Wasserverbrauchs über:**

- Pauschale = 15 cbm pro Person/Jahr  
 Geeichter Zähler

#### **Angaben zur Pauschale:**

Für das obengenannte Grundstück sind  Personen gemeldet.

#### **Angaben zum Wasserzähler:**

Zähler eingebaut am: .....

Einbaustelle: .....

Zähler-Nr./Hersteller: .....

geeicht bis: .....

Zählerstellen: .....

Anfangszählerstand: .....

Die Hinweise zur Nutzung von Zisternen-/Brunnenwasser im Haushalt habe ich zur Kenntnis genommen. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und den zuverlässigen Einbau des oben genannten Wasserzählers. Mir ist bekannt, dass die pauschale Abwassermenge berechnet wird, sobald der private Wasserzähler keine gültige Eichung (mehr) aufweist.

#### **Bitte zurück an:**

Gemeinde Bergheinfeld

Frau Waldmann

Fax: 09721/970030, Tel.: 09721/970013

-----  
Datum, Unterschrift

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Das Bewusstsein mit Wasser sinnvoll und verantwortungsbewusst umzugehen, ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Neben wassersparenden Maßnahmen errichten immer mehr Hauseigentümer eigene Regenwassergewinnungsanlagen und verwenden das aufgefangene Wasser insbesondere für die Toilettenspülung.

Mit dem vorliegenden Faltblatt wollen wir Sie ausführlich über die Rechtslage und über die ggf. dazu notwendigen Schritte informieren. Weitergehende Fragen richten Sie bitte an die Gebührenstelle im Rathaus, Frau Waldmann Tel.: 09721/9700-13 bzw. Bauamt, Frau Schwarzer Tel.: 09721/9700-16.

- Ihre Gemeindeverwaltung Bergtheinfeld -

### **1. Meldepflicht**

Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage, die sich ganz oder teilweise im Gebäude befindet, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Bergtheinfeld Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

### **2. Wasserzähler**

Wasserzähler sind geeichte Messgeräte. Die Eichfrist, auch Beglaubigungszeit genannt, für Kaltwasserzähler beträgt 6 Jahre und läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Zähler durch einen neu geeichten Zähler zu ersetzen bzw. eine Nacheichung erforderlich, sonst kann das Gerät nicht mehr von der Gemeinde Bergtheinfeld anerkannt werden.

Den Aufwand für Installation, Zähler und folgende Zählerwechsel hat der Hauseigentümer zu tragen.

### **3. Kanalbenutzungsgebühr**

Für die Regenwassernutzung im Haushalt fallen Kanalbenutzungsgebühren an. Diese können auf zwei verschiedene Weisen in der Gebührenabrechnung berücksichtigt werden:

- Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.
- Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal mit 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen

angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner.

Die Gemeinde wird bis auf Widerruf den Zähler mit den angegebenen Daten in der EDV erfassen und den Zählerstand gegen Ende eines jeden Abrechnungsjahres durch den Amtsboten ablesen lassen. Der ermittelte Verbrauch des Wasserzählers bzw. der Pauschale wird zum Gesamtverbrauch bei den Kanalbenutzungsgebühren dazurechnet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die pauschale Abwassermenge berechnet wird, sobald der Zisternenzähler keine gültige Eichung (mehr) aufweist.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass sich die Gemeinde eine stichprobenartige Überprüfung der für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren relevanten Sachverhalte (Zähler, Verwendung...) vorbehalten.

### **4. Brunnenwasser**

Wird Brauchwasser aus Brunnen in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet, so ist der Verbrauch ebenfalls durch eine geeichte Wasseruhr nachzuweisen (siehe Punkt 2 und 3). Kanalbenutzungsgebühren fallen nach Punkt 3 an.

### **Hinweis:**

Der Bau von Regenwassernutzungsanlagen ist förderungsfähig. Die Richtlinien erhalten Sie bei Frau Schwarzer, Tel.: 09721/9700-16.